

## **BLK: e-Codex (e-Justice Communication via Online Data Exchange)**

Der Referent Herr Jaspers hat den Zuhörern anhand von „e-Codex“ verdeutlicht, wie das auf drei Jahre und einen Monat angelegte Projekt, den grenzüberschreitenden elektronischen Zugang zum Recht für Bürger und Unternehmen in Europa verbessert sowie die elektronische Zusammenarbeit von Einrichtungen der Justiz innerhalb von Europa zu fördern.

So soll in Zukunft die Interoperabilität hergestellt werden. Während die Entwicklung entsprechender nationaler Systeme forciert wurde, war grenzüberschreitende Kompatibilität bzw. Interoperabilität zwischen den verschiedenen Systemen lange Zeit kein Thema. Nun, da die EU-Mitgliedsstaaten immer schneller und enger zusammenwachsen, wird die Mobilität ihrer zu einem immer wichtigeren Faktor. Das bedeutet im Bezug auf den grenzüberschreitenden elektronischen Zugang zum Recht, dass die Möglichkeit entstehen soll, dass zwei unterschiedliche IT-Systeme miteinander kooperieren können, die sog. Interoperabilität.

Der Referent bat die Zuhörer sich vorzustellen, einen Antrag ausfüllen, der sodann an eine ausländische Justizbehörde geschickt wird, jedoch wird der Antrag nur in einer Sprache bereitgestellt, meistens dann nicht in der eigenen oder man soll eine PDF-Datei herunterladen, jedoch wird der Anhang im eigenen System nicht angezeigt, weil das System das Dateiformat nicht lesen kann oder aber man möchte einen Antrag elektronisch unterzeichnen und auch diese Funktion wird von der ausländischen Behörde nicht bereitgestellt.

Mit e-Codex wird gerade diese Schwierigkeit überwunden. e-Codex soll es ermöglichen, sowohl den Antrag in der eigenen Sprache zu downloaden, als auch den Antrag elektronisch zu unterzeichnen. Dieses Beispiel ist nur eines von vielen Möglichkeiten wie e-Codex die Arbeit zwischen zwei unterschiedlichen europäischen Justizbehörden vereinfachen oder sogar erleichtern kann. Durch solche einheitlichen Standards kann auch zwischen bestehenden technisch unterschiedlich ausgestalteten nationalstaatlichen IT-Lösungen nachhaltig eine Interoperabilität hergestellt werden. Praktisch relevant wird dies etwa bei grenzüberschreitenden europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen oder europäischen Mahnverfahren (§§ 1097 ff. und §§ 1087 ff. ZPO), Rechtshilfeverfahren oder europäischen Haftbefehlen.

e-Codex steht jedoch nicht alleine da. Neben dem e-Codex Projekt, an dem sich 15 Staaten beteiligen, hat e-Codex weitere Schwesterprojekte, wie zum Beispiel epSOS (Smart Open Services for European Patients) und SPOCS (Simple Procedures Online for Cross-Border Services). Unter ihnen besteht bereits die Interoperabilität, so dass es nur noch zu einem Abgleich der Daten kommen muss, ohne das „Rad neu zu erfinden“. Dadurch wird sichergestellt, dass die Ressourcen optimal genutzt werden und jedes Projekt nicht am gleichen Problem arbeitet.

Die Kernüberlegungen des Projektes ist, dass in einem europäischen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts mit durchlässigen Grenzen und einem vielfältigen Spektrum an grenzüberschreitenden Aktivitäten, der Zugang zum Recht und die Effektivität des justiziablen Bereichs nicht dadurch behindert werden soll, dass die IT-Services an den Grenzen der Mitgliedstaaten bzw. der Grenze der Europäischen Union enden. Wie das Internet eindrucksvoll demonstriert, kann Informationstechnologie wie kein anderes Medium zuvor eine Möglichkeit schaffen, um diese Grenzen zu überwinden.

Um diese Grenzen ohne juristische Probleme zu überwinden müssen die nationalen Vorschriften mit denen der europäischen Richtlinien angeglichen werden oder auch umgekehrt, denn im Moment ist es im Nationalen Bereich möglich, dass die Klage auch elektronisch eingereicht werden kann. Dazu ist die europäische Richtlinie nicht hinreichend konkretisiert. So haben die Verantwortlichen von e-Codex dem Europäischen Rat die Empfehlung ausgesprochen, zum einen diese Richtlinie zu überarbeiten, so dass in allen europäischen Staaten das elektronische Einreichen der Klage möglich ist. Zum anderen soll es eine Neufassung der Signaturrechtlinie geben, in der auch das Verfahren „Circle of Trust“ niedergeschrieben ist. Dabei handelt es um das Vertrauen über die Domäne hinaus, so dass man sich europaweit nur einmal anmelden muss und man in allen Staaten authentisiert ist.